

Verordnung zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Holzminden

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.7.1996 (BGBl. I, S. 1186) und des § 1 Abs. 1 i.V. mit Nr. 4.9.2 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVOGewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nieders. GVBl. S. 49 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung hat zur Ausführung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I, S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.7.1996 (BGBl. I, S. 1186) der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 09. März 1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Holzminden. Die Verordnung zur Festsetzung für bestimmte Waren in den Ortschaften der Stadt Holzminden, Neuhaus im Solling – Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort - und Silberborn – Staatlich anerkannter Luftkurort - an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 20.11.1987 bleibt unberührt.

§ 2

Zulässige Verkaufszeiten

(1) In der Stadt Holzminden dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch

aus Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

2. von Bäcker- oder Konditorwaren

aus Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

3. von Blumen

aus Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, jedoch am 1.11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

4. von Zeitungen

aus Verkaufsstellen für die Dauer von fünf Stunden innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Die zulässige Verkaufsdauer kann zusammenhängend genutzt oder in einzelnen Zeitabschnitten innerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr aufgeteilt werden.
- (3) Die Öffnungszeiten sind in der Verkaufsstelle so bekanntzugeben, daß sie jederzeit vom Kunden eingesehen werden können. Die besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 3
Ausnahmen

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zugelassenen Verkaufszeiten gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Holzminden, den 09. März 1999

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister
gez. Uwe Schünnemann

Der Stadtdirektor
gez. Heinrich von Barga

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 5 vom 16.3.99 und im Täglichen Anzeiger vom 25.3.99 bekanntgemacht worden.